№ 2. 2. Jahrgang.

Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Erscheint wöchentlich. | Naumburg a/S., den 10. Januar 1877. | Verlag: Die Redaction, Naumburg a/S.

Vereinsangelegenheiten.

Statut
des „Württembergischen Uhrmacher-Vereins."

§ 1.

Der Verein führt den Namen: „Württembergischer Uhrmacher-Verein."

§ 2.

Den Verein bilden Vereine der selbstständigen württembergischen Uhrmacher, welche sich obigem Vereine anschließen und seine Statuten anerkennen. Jeder sich anschließende Verein muß mindestens fünf Mitglieder zählen.

Die Errichtung von Vereinen ist deshalb allerorts dringend geboten.

§ 3.

Zweck des Verbandes ist: Hebung unserer Kunst, Förderung und Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen.

§ 4.

Mittel sind:

1) Abhaltung von Vereinstagen.
2) Gemeinsame Stiftungen und Preisausschreibungen.
3) Erlaß von Petitionen, Gutachten und Verstellungen, an Gesetzgebungsfaktoren an Staats- und Communalbehörden.
4) Benutzung der Presse zur Förderung unserer Interessen.

Als Fachorgan wird das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst" von Emil Schneider, Naumburg a/S. betrachtet.

5) Ausstellung von Zeugnissen für freiwillige Prüfungen.
6) Gründung einer württembergischen Vereinskasse und Sammlung der wichtigeren Schriftstücke.
7) Aufhebung jeden Geschäftsverkehrs mit solchen Grossisten, welche gegen die Interessen der Uhrmacher handeln.
8) Einhaltung der in den Vereinen eingeführten gemeinschaftlichen Preise für Verkauf und Reparaturen 2c. von sämmtlichen Vereinsmitgliedern.

§ 5.

An der Spitze des Landes-Vereins steht ein Landesvereinsausschuß, welchem es obliegt, alle Geschäfte zu besorgen, namentlich die Bestimmungen des Vereinsstatuts und Beschlüsse der Landesvereinstage zur Durchführung zu bringen.

§ 6.

Ordentliche Landesvereinstage sind regelmäßig einmal im Jahre abzuhalten, sie werden von Abgeordneten der einzelnen Vereine gebildet.

Auf je 10 Vereinsgenossen kommt ein Abgeordneter oder eine Stimme; es kann somit, wenn von einem zahlreicheren Vereine nur ein Abgeordneter gesandt wird, derselbe mehrere Stimmen vertreten.

Außerordentliche Landesvereinstage beruft, der Ausschuß nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der dem Landesvereine angehörenden Vereine.

§ 7.

Die Einladung zu den Landes-Versammlungen ist mindestens 4 Wochen vor der Abhaltung, durch den Vereinsausschuß zu erlassen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen; die endgiltige Feststellung derselben verbleibt der Versammlung.

§ 8.

Jeder Abgeordnete hat sich durch Vollmacht seines Vereins zu legitimiren.

§ 9.

Alle Beschlüsse, sobald sie nicht eine Aenderung des Statuts betreffen, werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Loos. Die Beschlüsse der Landes-Versammlungen gelten als Ausdruck des Gesammtwillens und sind für alle zu dem Landes-Vereine gehörenden Vereine bindend. (Schluß folgt.)

Worms. Am 1. Dezember fand hier eine, sowohl aus der Pfalz, als wie auch aus allen Theilen des Rhein-Maingau sehr stark besuchte Versammlung von Uhrmachern zu dem Zweck statt, um die s. Z. in Mainz beschlossene Gründung eines Rhein-Maingau-Verbandes deutscher Uhrmacher definitiv zu vollenden. Um zu zeigen, welch' reges Interesse für die Sache bekundet wurde, wollen wir nur hervorheben, daß von den entferntesten Punkten die Collegen kamen, so z. B. von St. Goar, von Dietz a. d. Lahn und von Hanau. Da wir nun bis jetzt in diesem geschätzten Blatte irgend welche Notiz über diese Versammlung vermissen und doch überzeugt sind, daß Mittheilungen über dieselbe von Interesse für außerhalb sind, so geben wir hier ein kurzes Referat in der sichern Hoffnung, daß bald von dem Vorort Frankfurt a/M. ein speziellerer Bericht folgen wird. Die Versammlung selbst leitete der von Allen hochgeschätzte Herr Schweppenhäuser, Vorsitzender des Frankfurter-Uhrmacher-Vereins in vortreff-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-18770100/16